

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 3. Montags den 18. Januar 1796.

I Publicandum.

Da wegen der außerordentlich grossen Kälte des vorigen Winters und der im Frühjahr und einen Theil des Sommers angehaltenen Dürre, als wodurch viel kleines Wild zum Theil umgetommen, als auch dessen Sack- und Brütezeit verdorben ist, die Hasen und noch vielmehr die Hühner in den Jagden hiesiger Provinzen so sehr geworden, daß ein totaler Ruin der kleinen Jagd um so unvermeidlicher scheint, ferner auch die häufigen Eantonirungen und Einquartirungen fremder Truppen denen Wildbahnen durch ungehörliches und ungeschicktes Schießen sehr schädlich geworden; so haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allernädigster Herr, mittelst allerhöchsten Rescripts d. d. Berlin den 21. Decbr. a. p. zur Conservation der Wildbahn zu verordnen geruhet, daß die Jagd für dieses Jahr in den 4 Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen anjetzt geschlossen werden soll. Es wird also diese allerhöchste Willensmeinung den Jagdberechtigten sowol, als auch den Jagdpächtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und daß die Jagd demnach a die publicationis an gerechnet, geschlossen ist. So wie nun die Jagdberechtigte durch diese zu ihrem Besten abzielende Anordnung, ihre Entschädigung in der Conserva-

vation der Wildbahn wieder finden; so sollen die Pächter der Königl. Jagden durch einen Erlass an der diesjährigen Jagd von 1 Drittel entschädigt werden, als zu welchem Ende an die Forstämter bereits das Nöthige erlassen worden. Es hat sich hiernach ein Fader zu achten und für die auf jedem Übertretungsfall feststehende Strafe zu hätten, als welche ohne alle Nachsicht zur Vollziehung gebracht werden soll. Gegeben Minden den 6ten Januar 1796.

Anstatt und von wegen ic.
Has. v. Redeker. v. Ischock. Heinem.
v. Lebebur.

II Citationes Edictales.

Die Gläubiger der ohnlangst verstorbenen Wittwe Lindemans in Kromen Rotten zu Enger werden hierdurch verabschiedet, ihre habende Forderungen in Termino den 27sten Januar bei Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu bescheinigen. Amt Enger den 4ten Januar 1796.

Conabruh. Wagener.

Nachdem die Wittwe des verstorbenen Leggmeisters Bernhard Siegfried Schengber in Borgholzhausen bonis cedizret hat, und über ihr Vermögen der Concurs eröffnet worden; So werden alle diejenigen welche an gedachte Wittwe Schengbers Ansprüche und Forderungen haben,

biedurch öffentlich vorgeladen, solche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 8. Febr. 1796sten Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren. Zugleich wird auf das Vermögen der erwähnten Wittwe Schengers gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen welche von ihr Sachen oder Gelder in Händen haben aufzugeben, solche anzugeben, und davon ohne Wissen des hiesigen Gerichts bey Gefahr doppelter Zahlung nichts verabsolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Münders.

Über das Vermögen des Heuerlings Johann Henrich Brachmann in Desterweide ist Schulden halber der Concurs eröffnet. Die Gläubiger desselben werden daher bey Gefahr der Abweisung von der Concurs-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 5ten Febr. 1796 hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Dec. 1795.

Lüder.

Zufolge ergangen allerhöchsten Erkenntniss werden die Militair-Personen welche an den in Concurs gerathenen Arbeiter Johann Henrich Hansgarn zu Holzfeld aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiemit vorgeladen, solche in Termino den 4ten Markt 1796 hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie damit nachher nicht gehörig, sondern von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen. Amt Ravensberg den 21ten Ocb. 1795. W. C. Lüder.

Da die Wesseling's Stätte in der Urschtheenhausen Nr. 6. an den Meistbietenden vergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vorrath alle Creditoren ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht,

und wenn solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgebot sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausschreibende an den Gemeinschuldner, und sein habendes Vermögen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.

v. Sobbes

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Accise-Cassenausseher Voß von Commissionswegen der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede unbekannte Gläubiger, welche an den Voß'schen Nachlaß Ansprüche zu machen sich berechtigt halten möchten, hierdurch edictaliter aufgesondert, sich in Termino den 21sten März d. J. am Rathhouse hieselbst einzufinden, und ihre Forderungen gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die sich sodann nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalladung hier und in Herford affigiret, auch denen Mindenschen Anzeigen und Lippe-Stadtischen Zeitungen wiederholentlich inserirt worden.

Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Gonsbruch. Buddens.

III Sachen, so zu verkaufen!

Münden. Beym Stadtgerichte althier sollen folgende den Erben des verstorbenen Kammersekretair Mensch zugehö-

eige Grundstücke und Stadttäten theilungshalber freiwillig, jedoch gerichtlich zum Verkauf ausgestellt werden, und zwar A in Lernino den 4ten Mart. a. c. 1. Ein Garte vor dem Neuen Thore an der Contrescarpe, wovon 20 mgr. Landschätz gehn, ohngefähr 7/8tel Morgen groß und durch vereidete Taxatores auf 340 Rthlr. gewürdiget ist. 2. Ein Garte vor dem Neuen Thore, wovon 6 mgr. Landschätz gehen 3 1/2 achtel groß und auf 172 Rth. taxiret. 3. Ein Garte daselbst 4/8tel groß, Landschätz frey, und taxiret auf 140 Rth. 4. Drey Morgen Land in den Winddielen belegen, in 10 Gartenstücke abgetheilet, mit 3 1/2 Schfl. Gerste an das Domcapitel, der Zehntbarkeit an das von Spiegelsche Guth und 12 mgr. Landschätz behaftet, mit der Taxe von 480 Rthl. 5. 1 1/2 Morgen Land daselbst in 6 Gartenstücke vertheilet, mit vier Scheffel Gerste an das Johannes Capitel und 6 mgr. Landschätz belastet, auf 300 Rthl. gewürdiget. 6. Ein Morgen Freyland in den Harlkämpen, wovon weiter nichts als 10 mgr. Landschätz entrichtet, und der auf 100 Rthl. angeschlagen ist. 7. Ein Bruch-Garten nebst darin befindlichen Wohn- und Lusthause, Brunnen, Fischbehälter und Zubehör an der linken Strasse, wovon 32 mgr. Landschätz entrichtet werden müssen. Dieser Garte hält nach der Abtrezung ohngefähr 3 1/4tel Achtel, und ist mit Einschluß der Häuser auf 484 Rthl. 20 mgr. gewürdiget. B. In Lernino den 30. Mart. 8. Ein Wohnhaus am Papens-Markte, welches frey von allen bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein jährlicher Canon von 20 mgr. an das Martini Capitel entrichtet werden muß, und mit allem Zubehör auf 1700 Rthl. 15 ggr. taxiret ist. 9. Ein Haus an der Klosterstrasse, neben dem Martini Kreuzgange, welches gleichfalls frey von bürgerlichen Lasten ist, wovon aber ein Canon ad 6 Rthl. in Golde an das Martini Capitel entrichtet wird,

und auf 203 Rthl. gewürdiget ist. 10. Ein Haus in der Klosterstrasse unter dem Martini Thurm, ebenfalls frey von bürgerlichen Lasten, und mit 6 Rthl. Canon in Golde an das Martini Capitel beschwert, mit der Taxe 274 Rthl. 118 gr. 11. Ein großer Kirchenstuhl in der Martini Kirche über dem Chor gegen der Kanzel über, taxiret zu 83 Rthl. 12 gr. 12 Zwei Kirchenstände in dem Stuhl nr. 125 in eben dieser Kirche, mit der Taxe von 16 Rthl. 13. Ein Kirchenstand in dem Stuhl nr. 58 in dieser Kirche, gewürdiget zu 10 Rthl. 14. Zwei Kirchenstände in dem Selpertschen Stuhl in der Martini Kirche neben dem kleinen Altar, taxiret zu 31 Rthl. 12 gr. 15. Ein Kirchenstand neben dem ersten Diaconat-Stuhle in der Marien Kirche nr. 104, taxiret zu 15 Rthl. 8 gr. 16. Ein Begräbniß auf dem Jungfern Kirchhofe mit einem Leichenstein. 17. Ein Begräbniß vor dem Küsterhause, deren Werth nur Beziehungsweise bestimmt werden kann. Alle qualifirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathause einzufinden, ihr Gerboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Besinden der Zuschlag werde ertheilet werden; wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß die Anschläge auch vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden. Es sollen in Termis no den 25sten Jan. des Nachmittags verschiedene Effecten, als goldene Minge, silberne Löffel, Schnallen und dergleichen anf dem Rathause meistbietend gegen sofort zu erlegende baare Bezahlung in großen Courant verkaufet werden, dazu sich denn die Liebhaber daselbst um 2 Uhr einzufinden können.

Minden. Es sollen 4 Morgen
E 2

freyes jedoch zehntbares Land vor hiesiger Stadt in der Dombreede belegen, Dienstags den 2ten Febr. a. c. freiwillig jedoch meistbietend verkauft werden; Kauflustige werden daher eingeladen sich gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr vor dem Weßthore auf der Brüggemannsmühle einzufinden.

Gut Neuhoff im Amt Schlüsselburg.

Von ausgerlesen Frans und ordinären Obst, hoch und niedrige Stämme, gepropste, copullerte und oculirte findet man hier und stehen zum Verkauf seil.

Das dem Bürger Johann Friedrich Turbach zugehörige sub Nro. 8. hieselbst belegene bürgerliche Haus, welches zu 335 Rthlr. 21 gg. 4 Pf taxirt worden, imgleichen das demselben zugehörige hinter dem Wohnhause belegene Saat- und Gartenland als 1.) 5 ein halb Morgen Saatland, so per Morgen zu 65 Rthlr., mithin im ganzen auf 357 Rthlr. 12 gg. 2.) der Küchengarten, so etwa 3 viertl Morgen hält und zu 90 Rthlr., und 3.) der Baumgarten, welcher 1 halb Morgen hält und zu 55 Rthlr. durch vereidete Taxatores gewürdiget worden, und von welchem letztern Grundstück an jährlichen Dosmainen 8 gg. und an das Haus Back 10 gg. 8. Pf. kleine Gefallen entrichtet werden müssen, soll auf Andringen eines ingrosfirtten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich daher in Termino den 22ten April d. 1796. auf Mittwochen des Vormittags von 10 bis 12. Uhr auf dem hiesigen Amte einzufinden, ihr Gebot eröffnen und dem Besinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solch in dem bezielten Termis-

ne anzugeben, widergenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen: Sige Hausberge den 19ten Novbr. 1795.

Müller.

Es soll das zu dem Nachlass des verstorbenen Accise-Cassenaußehers Voß gehörige sub Nro. 311 an der Ritterstrasse belegene Wohnhaus, so 43 Fuß lang und 20 Fuß breit und eine Etage hoch ist, worin sich 2 Wohnstuben nebst Alcoven, unter selbigem ein Keller, noch 2 Rämmern, eine Flur und Küche nebst einem beschossenen Boden und Stallung für eine Kuh befinden, imgleichen der dahinter belegene gräne Hofplatz 18 Schritt lang und 5 Schritte breit, so zusammen auf 650 Rthlr. abgeschätzt werden, zufolge des über den Voßschen Nachlass eröffneten erbschaftlichen Liquidationsprozesses in Termino den 22ten April d. F. öffentlich an den Mehestbietenden verkauft werden, in welchem sich die Kaufliebhaber am Rathause morgens 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Vielesfeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1796.

Buddeus.

Es soll das dem Hrn. Fabrik-en-Commis Fair v. Küpperz zugehörige sub Nro. 356. an der Ritterstraße ohnweit dem Obernithor hieselbst belegene und wol ausgebauete Wohnhaus, in dessen untern Etage 1. eine Stube nebst Schlaframmer, unter der Treppe eine Speisekammer, auch eine Küche mit Feuerherd Bratofen und eine Pumpe versehen, 2. unter der Küche ein gewölbter Keller mit der darin angebrachten Pumpe, 3. in der 2ten Etage eine große und kleine Kammer, 4. in der 3ten Etage 2 Stuben nebst Schlafkammern, 5. ein über das ganze Haus gehender beschossener Boden nebst Kammer, 6. hinter dem Hause ein steinerner Hofplatz worin Stallung für 2 Kühe oder Pferde, eine Holz-

remise und ein ausgemauerter Misbehälter angebracht und ein daran stossender Blumengarten so 36 Fuß lang und 20 Fuß breit ist, sich befinden, so zusammen zu dem Werth von 1800 Rthlr. abgeschätzt worden, in Termio den 8ten Febr. 1796. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden, und haben sich die Kaufliebhaber sodann Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathause einzufinden und auf das zu eröffnende annehmlichste Meistgeboth dem Besinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannten aus dem Hypothekenbuch nicht constiruenden Realpräendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwanigen Real-Ansprüche auf den angesehenen Licitations-Termin hiedurch edictaliter vorgeladen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer praeludiret werden. Bielefeld im Stadtsgericht den 14ten Octbr. 1795.

Construcr. Buddeus,

Auf Provocation der Erben Honsels soll deren in Ibbenbüren sub Nr. 31 gelegenes nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 3 Fl. 4 Stbr. holl. zu 140 Rthlr. geschätztes Wohnhaus und ein im Rahmen neben Jürgen Schröders gesgenes Scheffelsaat Landes, wovon zur Domainencasse jährl. 2 Stüber 3 Doit entrichtet werden, taxirt zu 40 Rthlr. in dem hiermit ein für 3mal auf Dienstag den 5ten April a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Wohnhause anzugesetzten Bietungstermin auf, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wohin demnach Kauflustige hiermit eingeladen werden. Zugleich werden dieseljenigen, welche dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit aufgesordert, selbige vor Ablauf des gesetzten Liquidationstermins anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, und zwar unter Strafe nach verslossenem Termin

nicht weiter damit gehört zu werden. Tecklenburg den 13ten Januar 1796.

Auf hochl. Regierung Verordnung.
Metting.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic
Fügen männiglich zu wissen: Was massen die im Kirchspiel und der Bauerschaft Lengerich auf der Wallage belegene Kuhls Wohnung nebst allen derselben Pertinenzen und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1062 Gulden holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lingenschen Regierungsregistratur zur Einsicht befindlichen Taxationschein mit mehreren zu erssehen ist. Wenn nun diese Wohnung zur Berichtigung der öffentl. Abgaben, und Befriedigung der darauf intabulirten Creditoren um so mehr subhastiret werden soll, als die Besitzerin Wittwe Kuhl oder Claessen solche verlassen, und sich heimlich außerhalb Landes begeben hat, die Curatores deren Kinder erster Ehe auch auf die Subhastation selbst angekommen haben; so subhastiren und stellen wir, mittelst dieses Proclamatis, welches allhier und zu Lengerich affigiret und den Mindenschen Anzeigen dreimal, den Lippschädel-Zeitung aber zweimal inserirt werden soll, zu jedermann feilen Kauf obged. Kuhls Wohnung, nebst allen derselben Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 1062 Gl. holl. citiren und laden auch diejenigen, welche belieben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu erkauften, auf den 26sten Febr. 1796 peremptorie, daß dieselben sodann des morgens 10 Uhr in des Gastwirths Völkers Hause zu Lengerich, vor unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Taxe schließen, oder gewärtigen sollen, daß mehrged. Wohnung

422

dem Meistbietenben zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitern Gehot gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe Kuhl und deren Wohnung einzige Forderung und Auspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, hierdurch sub prajudicio verabladel, solches a dato binanen 6 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino subhast. den 26sten Febr. 96. ab aeta anzugeben und zu liquidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, und in causa insufficientia mit denen Nebenereditoren super prioritate, so wie mit den der abwesenden Wittwe Kuhl oder Claessen zum Mandatario zugeordneten und event. zum Curator Conc. angesezten Justizcommissarius Petri super liquiditate ad Prot. zu verfahren, und demnächst rechtl. Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Term. Liquidationis nicht angegeben, noch gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Wohnung und den dafür aufkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen gegen die aus den Kaufgeldern befriedigt werdenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uebrigens wird zugleich die abwesende Wittwe Kuhl oder Claessen hierdurch öffentlich mit vorgeladen, in dem anstehenden Subhastationstermin zu erscheinen, und ihre rechtl. Nothdurft, sowohl in Ansehung der Subhastation, als in Ansehung der sich etwa zur Liquidation meldenden Gläubiger zu beachten; allenfalls sich dieserhalb zeitig vor dem Termin an dem ihr zum Mand. in Vorschlag gebracht werdenden Justizcommissarius Petri zu wenden, und selbigen mit hinlänglicher Information zu versehen. Urkundlich ic. Lingen den 10ten Decbr. 1795.

Anstatt ic,

Mdller.

IV Sachen zu verpachten.

Vlotho. Die hiesige Stadtschäferey wird auf nächsten Michaelspachtlos, und soll in Termino Dienstags den 1sten Merz am hiesigen Rathause hinwiederum auf 6 Jahr nehmlich von 1796. bis 1802. meistbietend verpachtet werden. Die Lustragenden können sich also an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr einfinden, und hat der Meistbietende mit Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlags zu gewärtigen. Die Bedingungen können auch zuvor bei dem Cammerario Mühlendorf nachgefragt werden.

Magistrat hieselbst.

Die herrschaftliche bei Sudhorsten besiegene mit zwei Gängen versehene Wassermühle soll vom 1sten April 1796 anderweit auf 6 Jahre lang, am Mittwoch den 10ten Februar d. J. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich daher gedachten Tages Vormittags bei hiesiger Gräflich vormundschaftlichen Cammer einfinden, und der Meistbietende, gegen zu leistende baare Caution, nach Beschaffenheit der Umstände, des Zuschlags gewärtig seyn. Ausländer, welche diese Mühle pachten wollen, müssen im Verpachtungstermin ein gerichtliches Attestat, daß sie des Mühlenwesens kündig seyu, beibringen, auch zur Sicherheit des höchsten Böths vor dem Termin fünfzig Rthlr. an der Cammer deponiren. Bückeburg den 13ten Febr. 1796.

Plus Gräflich Schaumburg Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

V. Sachen so verlohren.

Minden. Es ist ein weißer Hünerrhund mit braunem Kopfe und einigen kleinen braunen Flecken verlohren worden; wer davon in der Wohnung des Hrn. Blanck in der Brüderstrasse Nach-

richt geben kann, bekommt einen Trödor zur Belohnung.

VI Personen so verlangt werden.

Gut Eisbergen. Althier ist jetzt die Stelle eines Lehrlings der Kunst- und Küchengärtneren ledig. Wer Lust hat diese ledige Stelle zu ersehen und die Gärtneren zu erlernen, hat sich je eher je lieber bei dem hiesigen Gärtner Hrn. Kauffholz zu melden.

VII Avertissement.

In der Osterwoche oder wol kurz nach Ostern wünscht jemand in Gesellschaft von Herford oder Minden aus, mit Extrapest gegen Vergütigung der halben Kosten

sten nach Berlin zu reisen. Derjenige welcher mit dieser Gelegenheit gedient, wolle sich bey dem Herrn Fiscal Möhlmann in Herford melden.

VIII Ehe-Verbindung.

Unsern sämtlichen Verwandten und Freunden machen wir hierdurch unsre geschehene eheliche Verlobung bekannt, und empfehlen uns gehorsamst ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft.

Herford und Bielefeld den 9. Jan. 1796.

F. G. A. Heidsiek,
Kanonikus.

F. A. Delius.

Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuss und Werthschätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schlusß des Jahrs. S. Nro. 52 v. J.

(Fortsetzung.)

Wir wollen einen Menschen betrachten, welcher den Werth des Lebens einzlig in dem Genusse der sinnlichen Vergnügen sucht. Er haschet nur einzlig nach diesen; er wünscht seine Sinne alle zugleich ergötzen zu können. Er taumelt von Vergnügen zu Vergnügen fort. Er lebt und handelt immer so, als sei er blos für den gegenwärtigen Augenblick, in welchen er lebt und handelt, geschaffen. Dieser gröbere Wollüstling wird, durch Uebermaß bald abgestumpft, von Tage zu Tage neue Vergnügen erkünsteln, und immer tiefer sinken; er wird Unwürdigkeiten erdulden, und sich zu Schmeicheleien gegen andre erniedrigen, um an ihren Freuden Theil zu nehmen; er wird die schönsten Kräfte des Lebens in Uerpikteit verschwenden, sich zur Arbeit und Erduldung der Mühseligkeiten des Lebens

ganz untüchtig machen; er wird alle Gefühle des Edeln und Großen, alle Empfänglichkeit für die feinern Freuden der Natur und der Freundschaft, alle Fähigkeit für die Vergnügen der Wahrheitsforschung, Wohlthätigkeit und Tugendausübung überhaupt in sich odllig ersticken. Heißt das nun Genuss und Werthschätzung des Lebens? Wer sieht nicht, daß dieser grobe, selbstsüchtige Wollüstling nicht einmal sein ganzes Leben, sondern nur wenige Jahre, ja nur wenige Augenblicke und Tage desselben zu genießet trachtete, und daß er sich bald in unabsehbares Elend stürzen und vor der Zeit ins Grab hinsinken müsse? Doch zur Ehre der Menschheit müssen wir eingestehen, daß dergleichen Menschen nur Ausnahmen sind. — Es giebt aber auch außer ihnen noch eine Gattung klügerer Wollüstlinge, welche sich

im Genuss aller sinnlichen Freuden vor Ues-
nach. weil es zum fernern Ge-
nuss un- recht; welche ihre Leidens-
schaften bei en, ohne sich peinlich von
ihnen beherschen zu lassen. Ist dies ächter
Genuss und Werthschätzung des Lebens? Er
würde es seyn, wenn unser Daseyn
blos auf diesen Erdkörper eingeschränkt
wäre. Wer aber sieht nicht, daß diese
feinere Wollüstlinge nur dann Vergnügen
aufopfern, wenn es um ihre langzuerhal-
tende Empfänglichkeit für dieselben zu thun
ist, Leidenschaften nur deshalb unbefrie-
digt lassen, um sie desto längere Zeit befrie-
digten zu können, daß sie sich aber keines-
wegs den Genuss jener Vergnügen und die
Befriedigung dieser Leidenschaften, um
des Vermögens und Vortheils anderer,
oder um des allgemeinen Bestens willen
versagen? Den Wollüstlingen sieht eine
freilich kleinere, aber edlere Klasse von
Menschen grade entgegen, welche ihr ganz-
es Leben der Erlernung von Kenntnissen
und Wissenschaften, der Erforschung der
Wahrheit oder auch der stillen Selbstbeschau-
ung und Zugendübung mit Aufopfrung aller
gemeineren Vergnügen des Lebens, gewid-
met haben. Die edleren und feinern Ver-
gnügen des Geistes haben sie mit solcher
Zauberkraft gefesselt, daß sie darüber ih-
ren Körper mit sinnlichen Freuden und
Zerstreuungen zu stärken verabsäumen, und
seine Kräfte vor der Zeit zerstören. Ist
dies Genuss und Werthschätzung des Le-
bens? Er würde es seyn, wenn der mensch-
liche Geist ohne Behülfe des Körpers in
seiner Kraft und Thätigkeit bestehen könnte;
und wenn er blos für ein anders Le-
ben ohne Rücksicht auf die kürzere oder län-
gere Lebenszeit auf diesem Erdkörper ges-
chaffen wäre. Aber da die länger oder
kürzer dauernde Ausbildung in diesem Le-
ben ganz unstreitig Einfluß auf das andere

hat, gleichwohl bey dem genauen Zusam-
menhange des Geistes und Körpers der
Aufenthalt der Seele auf dieser Erde so
wenig bey dem übermäßigen Genusse der
geistigen als der sinnlichen Freuden lang-
daurend seyn kann, so könnten wir mit
Recht behaupten, daß der gehörig gemäße
Genuss bender Gattungen von Ver-
gnügen, wobei wir die übrigen Pflichten
gegen uns selbst und gegen unsre Neben-
menschen nicht verlecken, Zweck des mensch-
lichen Daseyns sey, und daß der Mensch
also nicht blos für ein anders Leben, son-
dern auch schon für die Glückseligkeit und
den Genuss dieses Lebens geschaffen sey.
Man muß überhaupt die sinnlichen Freu-
den des Menschen nicht zu sehr herabsetzen,
und den Menschen im Genusse derselben
dem Thiere nicht völlig gleich achten. Denn
so wie in den geistigen Vergnügen immer
ein gewisser Anteil von Sinnlichkeit und
Nervenspiel ist und bleibt, so ist auch in
den sinnlichen Freuden des Menschen eine
gewisse Beziehung auf geistige Ideen von
Wahrheit, Schönheit, Ordnung und Voll-
kommenheit, deren das Thier nicht fähig
ist. Das Thier thut alles, als Thier; der
Mensch alles, als Mensch; in allen seinen
Handlungen, auch in den ganz thierisch
scheinenden, ist immer noch Gepräge und
Charakter der Menschheit.

Da aber die sinnlichen Freuden mit
ihren Gegenständen bei unserm Abschiede
aus dieser Welt verschwinden, und blos
unsre Gedanken, Neigungen und Fertig-
keiten, und also auch das Bewußtsein des
achten oder unachten Gebrauchs der sinn-
lichen Freuden uns ja in eine andre Welt
folgen; so ergiebt sich daraus die noth-
wendige Pflicht, mehr für den Genuss der
geistigen Freuden zu sorgen, wodurch wir
Verstand und Herz vervollkommen, —

(Der Beschlus fürtig.)